

Tagesordnung

zur Generalversammlung des Württ. Bahnengolfsport Verbandes e.V. am 05. März 2017, 10.00 Uhr

- 1. Begrüßung und Feststellung der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit
- 2. Ehrungen / Bahnengolfer/in des Jahres
- 3. Bericht des Präsidiums / Ausschüsse
- 4. Bericht Kassenprüfung
- 5. Genehmigung der Jahresrechnung 2016
- 6. Antrag und Abstimmung Satzungsänderung
- 7. Entlastung des Präsidiums / Ausschüsse
- 8. Beratung + Beschlussfassung Etat 2017
- 9. Neuwahlen
- a) ggf. Präsident/in bis 2019
- b) ggf. Vize-Senioren bis 2018
- c) ggf. Medien und Marketing bis 2018
- d) Rechtsausschuß
- e) Kassenprüfer
- 10. Festsetzungen von Beiträgen
- 11. Bestätigung der aktuellen WBV-Ordnungen
- 12. Sport 2017
- 13. Anträge
- 14. Verschiedenes

Bitte beachten:

Ehrungen können nur auf Antrag durch die Vereine vorgenommen werden. Anträge sind bis zum 17. Februar 2017 an die WBV-Geschäftsstelle zu stellen.

Die Kassenunterlagen liegen vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme aus.

NEUER VERSAMMLUNGSORT: Haus der Bürger, Neckarstr. 56 in Remseck-Aldingen

Zahl der Delegiertenstimmen zur Generalversammlung des Württ. Bahnengolfsport Verbandes e.V. am 05. März 2017



Jeder Verein hat für je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme, maximal 5 Stimmen

	Jeder Verein hat für je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme, maximal 5 Stimmen															
Nr.	Verein	Akt		Passive	Gesamt	Vorjahr	Gesamt	Stimmen	Stimmen							
INT.		Erwachsene	Schüler/ Jugend	Mitglieder	2017	+/-	2016	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2017	anwesend
1	1. MGC Göppingen	0	0	12	12	-2	14	14	14	17	17	17	17	17	1	
2	1.MGC Hechingen	8	2	17	27	1	26	27	35	35	41	41	40	36	2	
3	1.MGC Metzingen	28	1	50	79	-5	84	76	74	74	73	72	65	65	5	
4	BG Pfullingen	6	1	29	36	-2	38	38	42	42	30	30	26	27	2	
5	BGC Bad Mergentheim	11	0	34	45	-8	53	50	59	53	53	53	52	49	3	
6	BGC Ditzingen				0	-10	10	11	13	17	21	21	20	25	0	
7	BGC Heilbronn	23	0	21	44	-12	56	54	53	54	35	45	47	46	3	
8	BGSC Steinheim e.V.				14	0	14	19	23	24	30	30	30	33	1	
9	BIG Asperg	17	1	20	38	2	36	37	32	32	32	32	28	27	2	
10	BSV Pfullingen e.V.	0	0	3	3	-6	9	11	11	11	12	12	12	13	1	
11	KGC Bad Urach	10	0	14	24	0	24	24	27	28	31	31	28	26	2	
12	MCE Sindelfingen	12	1	8	21	1	20	18	19	19	19	19	18	18	2	
13	MGC 1978 Remseck				23	0	23	25	25	30	37	40	44	44	2	
14	MGC 85 Bönnigheim				22	0	22	22	30	30	30	30	37	37	2	
15	MGC Bad Waldsee 1990	2	0	5	7	0	7	8	8	11	11	14	14	14	1	
16	MGC Besigheim				18	0	18	19	23	23	26	26	33	33	1	
17	MGC Friedrichshafen e.V.				11	0	11	10	12	14	30	28	27	27	1	
18	MGC Monrepos	11	0	19	30	3	27	29	28	27	29	29	27	32	2	
19	MGC Oberkochen	0	0	40	40	3	37	37	37	37	38	42	42	48	2	
20	MGC Ravensburg-Weingarten	14	1	1	16	-1	17	15	13	12	15	15	12	8	1	
21	MGC Schwaikheim	25	3	17	45	-2	47	47	43	44	41	41	39	35	3	
22	MGC Süssen	13	1	23	37	5	32	33	32	30	28	31	30	31	2	
23	MGC Unterschneidheim				43	0	43	43	52	52	52	50	50	44	3	
24	MGSC Wernau	9	0	3	12	-1	13	7	6	10	10	11	11	10	1	
25	MGV 88 Wendlingen	3	0	12	15	-1	16	22	22	21	21	26	25	30	1	
26	MPF Hardt	4	0	21	25	4	21	21	21	26	26	26	26	27	2	
27	SSV Ulm 1846 Abt.Bahnengolf				22	0	22	21	20	22	22	22	23	21	2	
28	Turnverein Plochingen e.V.	0	0	12	12	0	12	12	10	10	10	10	10	10	1	
29	TV Niederstetten	8	1	11	20	-4	24	21	29	4	16	16	16	0	1	
	Gesamt	204	12	372	741	-35	776	771	813	809	836	860	849	833	52	0

Dullaidi		Stimmen	Stimmen	
Präsidiumsmitglieder (je eine persönliche Stimme):	2017	anwesend		
Präsident	unbesetzt			
Vizepräsidentin Sport	Bianca Kühnert	1		
Vizepräsidentin Jugend	Lukas Zimmermann	1		
Vizepräsident Senioren	Jürgen Sezbert	0		
Schatzmeister	Markus Elbe	1		
Lehrwart	Richard Raith	1		
Sportkoordinatorin	Andrea Laber	1		
Medien und Marketing	Barbara Schmid	0		
Beauftragte für Frauen, Gleichstellung und Breitensport	Manuel Möhler	1		
	Gesamt	6	0	

WBV-SENIORENSPORTBERICHT 2016

In meinem ersten Jahr als Seniorenwart war ich schon sehr gespannt, was mich hier in Württemberg erwartet. Den Großteil der Senioren/-innen kenne ich schon sehr lange, manche durfte ich aber erst jetzt näher kennenlernen.

Zu meinem Aufgabenbereich gehört natürlich auch der Seniorenkader. Eine sehr reizvolle Aufgabel Bisher kannte ich Kader als Spieler, als Betreuer sowie als Jugend- und Seniorenwart, im DMV und in dem Landesverband Bayern und in Baden.

Im Kader für 2017 hat sich auch einiges getan. Immerhin haben einige Spieler mit dem Golfen aufgehört. Bei unserem Kaderlehrgang in Olching haben sich die "Alten" und die "Neuen" bereits kennengelernt. Für die kommende Saison würde ich mich freuen, wenn unsere Senioren, die nur in überregionalen Ligen mitspielen, auch wieder am Seniorenspielbetrieb teilnehmen würden.

Nun zu einigen gespielten Ergebnissen 2016:

Seniorenliga Mannschaften

Spannung wie schon in der Saison 2015.

Süßen, Niederstetten und Schwaikheim waren vom ersten bis zum letzten Spieltag regelmäßig in der Spitzengruppe. Aber auch Wernau, Heilbronn und Metzingen waren für eine Überraschung zu haben. Die Entscheidung fiel am letzten Spieltag in Niederstetten, als die Heimmannschaft nur vor Süßen sein mußte. Jedoch Süßen den Spieltag für sich entscheiden konnte und somit Württembergischer Mannschaftsmeister wurde. Glückwunsch nach Süßen!

1. 1. MGC Süßen, 2. TV Niederstetten und 3. MGC Schwaikheim.

Seniorenrangliste Kombi

SW1: 1. Barbara Schmid TV Niederstetten

- 2. Ute Häring SSV Ulm 1846
- 3. Christine Steffenhagen MGC Metzingen

SW2: 1. Anne Wild MGSC Wernau

- 2. Waltraut Bergmann BGC Heilbronn
- 3. Sigrid Kleiber SSV Ulm 1846

SM1: 1. Jürgen Seubert TV Niederstetten

- 2. Gerd Fischer MGC Süßen
- 3. Rüdiger Möck MGSC Wernau

SM2: 1. Paul Wetzel MGC Süßen

- 2. Michael Brandl BGC Heilbronn
- 3. Dieter Wild MGSC Wernau

Seniorenrangliste Beton

SW1: 1. Barbara Schmid TV Niederstetten

- 2. Ute Häring SSV Ulm 1846
- 3. Christine Steffenhagen

SW2: 1. Waltraut Bergmann BGC Heilbronn

- 2. Anne Wild MGSC Wernau
- 3. Sigrid Kleiber SSV Ulm 1846

SM1: 1. Jürgen Seubert TV Niederstetten

- 2. Gerd Fischer MGC Süßen
- 3. Jürgen Lang MGV 88 Wendlingen

SM2: 1. Paul Wetzel MGC Süßen

- 2. Michael Brandl BGC Heilbronn
- 3. Armin Härle MGSC Wernau

Seniorenrangliste Eternit

- SW1: 1.Barbara Schmid TV Niederstetten
 - 2. Ute Häring SSV Ulm 1846
 - 3. Christine Steffenhagen MGC Metzingen
- SW2: 1. Sigrid Kleiber SSV Ulm 1846
 - 2. Anne Wild MGSC Wernau
 - 3. Waltraut Bergmann BGC Heilbronn
- SM1: 1. Gerd Fischer MGC Süßen
 - 2. Rüdiger Möck MGSC Wernau
 - 3. Jürgen Seubert TV Niederstetten
- SM2: 1. Paul Wetzel MGC Süßen
 - 2. Helmut Kühbauch MGC Metzingen
 - 3. Lothar Abele MGC Metzingen

DSM Singen

Bei dieser Deutschen Meisterschaft kann ich mir nur nach Ergebnissen eine Meinung bilden, da ich selbst nicht dabei war. Aber ich glaube mal, dass nicht alle mit Ihrer Leistung zufrieden waren.

- SW1: 29. Christine Steffenhagen MGC Metzingen
- SM1: 35. Jürgen Lang MGV 88 Wendlingen
 - 36. Michael Just MGC Süßen
 - 46. Rüdiger Möck MGSC Wernau
 - 51. Gerd Fischer MGC Süßen
 - 58. Andreas Kaspar MGC Süßen
- SM2: 06. Michael Brandl BGC Heilbronn
 - 11. Manfred Reinhardt BGC Heilbronn
 - 12. Paul Wetzel MGC Süßen
 - 15. Armin Härle MGSC Wernau
 - 27. Edwin Hörnlen MGSC Wernau

Mannschaften: 15. MGC Süßen

17. MGSC Wernau

Deutsche Eternit in Mannheim

SW1: 2. Ute Häring SSV Ulm 1846

14. Ingrid Netzband MGC Metzingen

SM1: 18. Alfred Konstanzer MGC Metzingen

22. Johann Hann SSV Ulm 1846

23. Dietmar Dolde MGC Metzingen

SM2: 6. Helmut Kühbauch MGC Netzingen

10. Peter Bach SSV Ulm 1846

14. Lothar Abele MGC Metzingen

20. Ulrich Wörz MGC Metzingen

Mannschaften: 7. MGC Metzingen

10. SSV Ulm 1846

Deutsche Beton Traben Trarbach

SW1: 2. Barbara Schmid TV Niederstetten

SM1: 6. Gerd Fischer MGC Süßen

- 15. Rüdiger Möck MGSC Wernau
- 18. Dieter Wiedmann TV Niederstetten
- 20. Jürgen Seubert TV Niederstetten

SM2: 2. Paul Wetzel MGC Süßen

11. Gerhard Grande MGSC Wernau

19. Franz Jachert MGSC Wernau

Mannschaften: 7/8 Schlaggleich

MGSC Wernau & TV Niederstetten

WBV - Kader 2017

Seniorinnen: Barbara Schmid TV Niederstetten

Ute Häring SSV Ulm 1846

Ingrid Netzband MGC Metzingen

Senioren: Michael Brandl BGC Heilbronn

Jürgen Lang MGC Süßen

Rainer Schütz BGC Heilbronn Thomas Thusek BGC Heilbronn Stephan Weisser BGC Heilbronn Dieter Wiedmann TV Niederstetten

Rolf Weiß TV Niederstetten

Jürgen Seubert TV Niederstetten

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2016

der Firma

Württembergischer Bahnengolf Sportverband e.V. Bostonring 39/2

71686 Remseck

Finanzamt: Finanzamt Ludwigsburg Steuer-Nr.: 71491 23138

BILANZ zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

	EUR
A. Anlagevermögen	
II. Sachanlagen	
3. andere Anlagen. Betriebs- und Geschäftsausstattung	66,52
III. Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen Finanzanlagen	3.000,00
B. Umlaufvermögen	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	416,20
IV. Kassenbestand. Guthaben b. Kreditinstituten. Postgiro	15.053,39
Summe Aktiva	18.536,11

BILANZ zum 31. Dezember 2016

PASSIVA

	EUR
A. Eigenkapital	
I. Kapital	
Eigenkapital	15.160,58
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.375,53
Summe Passiva	18.536,11

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG zum 31. Dezember 2016

	EUR
1. Umsatzerlöse	25.406,57
2. Personalaufwand	-4.950,00
3. Abschreibungen	-159,67
4. Andere betriebl. Aufwendungen	
4.1. Raumkosten	-372,87
4.2. Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-8.257,10
4.3. Werbe- und Reisekosten	-611,30
4.4. verschiedene betriebliche Kosten	-6.697,15
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-982,95
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.375,53
Gewinn	3.375,53

KONTENNACHWEIS zur Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

	EUR
andere Anlagen. Betriebs- und Geschäftsausstattung	
00410 Geschäftsausstattung	66,52
Anteile an verbundenen Unternehmen Finanzanlagen	
00501 Gesellschaftsanteile Minigolf-Marketing GmbH	3.000,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
01400 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	416,20
Kassenbestand. Guthaben b. Kreditinstituten. Postgiro	
01200 Kreissparkasse Waiblingen (Girokonto)	11.898,21
01210 Kreissparkasse Geldmarktkonto (WBV)	3.003,91
01220 Kreissparkasse Geldmarktkonto (Jugend)	151,27
Summe Aktiva	18.536,11

KONTENNACHWEIS zur Bilanz zum 31. Dezember 2016

PASSIVA

	EUR
Eigenkapital	
00840 Eigenkapital	15.160,58
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.375,53
Summe Passiva	18.536,11

KONTENNACHWEIS zur Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2016

	EUR
1. Umsatzerlöse	
08000 Mitgliedsbeiträge Vereine	12.287,00
08001 Beitragsrückführung WLSB	4.405,05
08002 Staatszuschüsse Lehrgänge	2.090,98
08003 Staatszuschüsse Verwaltungskosten	1.649,63
08004 Staatszuschüsse Glücksspirale	128,51
08010 Werbeeintrag / WBV Homepage	166,60
08050 Seniorencup 2015 Abrechnung	430,00
08100 Mahngebühren	10,00
08105 Verwaltungsstrafe WBV	50,00
08125 Habenzinsen	0,80
08130 Erträge Abnahme Turnieranlagen MM-GmbH von Vereinen	238,00
08250 Spenden	3.950,00
2. Personalaufwand	
04100 Verwaltungskosten (Aufwandsentschädigung)	-1.000,00
04110 Verwaltungskosten (Ehrenamtspauschale)	-3.950,00
3. Abschreibungen	
04830 Abschreibungen auf Sachanlagen	-159,67
4. Andere betriebl. Aufwendungen	
4.1. Raumkosten	
04210 Miete Archiv	-372,87
4.2. Versicherungen, Beiträge und Abgaben	
04381 DMV-Beiträge	-8.177,10
04382 LSV-Beiträge	-80,00
4.3. Werbe- und Reisekosten	
04670 Reisekosten + Spesen Funktionäre	-611,30
4.4. verschiedene betriebliche Kosten	
02005 Pokale Gesamt	-480,00
02015 Jugendländerpokal	-1.379,18
02017 Ausrichtung SWDJM	-499,10
02018 DM Jugend	-997,04
02020 Kaderlehrgang Senioren	-989,50
02040 Gebühren Abnahme Turnieranlagen MM-GmbH	-238,00
02051 Ausgaben Lehrwart	-139,47
04900 Sonstige Aufwendungen	-290,95
04922 Onlinedienst (Homepage)	-1.540,56
04930 Bürobedarf	-143,35
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	
02400 Forderungsverluste	-982,95

KONTENNACHWEIS zur Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 20	016
Gewinn	3.375,53

Württembergischer Bahnengolf Sportverband e.V., Bostonring 39/2, 71686 Remseck

	ETAT 2016	ETAT 2017
08000 Mitgliedsbeiträge Vereine	11.500,00 €	12.000,00€
08001 Beitragsrückführung WLSB	4.405,05 €	4.306,20 €
08002 Staatszuschüsse Lehrgänge	2.090,98 €	2.073,88 €
08003 Staatszuschüsse Verwaltungskosten	1.649,63 €	1.636,13 €
08004 Staatszuschüsse Glücksspirale	130,00 €	120,00€
08010 Werbeeintrag / WBV Homepage	166,60 €	200,00€
08125 Habenzinsen	5,00€	5,00€
08250 Spendeneinnahmen	5.000,00€	4.600,00€
·	24.947,26 €	24.941,21€
04210 Miete Archiv	375,00 €	375,00 €
04381 DMV-Beiträge	8.000,00€	8.000,00€
04382 LSV-Beiträge	80,00€	80,00€
04396 Verbandskleidung	150,00 €	500,00€
04670 Reisekosten + Spesen Funktionäre	900,00€	650,00€
02001 Pokale	500,00€	500,00€
02012 Kaderlehrgang Allgemeine Klasse	1.000,00€	0,00€
02015 Jugendländerpokal	4.000,00€	2.500,00€
02016 Kaderlehrgang Jugend	550,00€	500,00€
00000 WBV - Open	500,00€	0,00€
02018 DM Jugend	750,00 €	100,00€
02019 Seniorencup	0,00€	5.000,00€
02020 Kaderlehrgang Senioren	1.000,00€	500,00€
02051 Ausgaben Lehrwart	400,00€	200,00€
02090 Platznutzungsentschädigung	300,00€	0,00€
04100 Verwaltungskosten (Aufwandsentschädigung)	1.080,00€	810,00€
04110 Verwaltungskosten (Ehrenamtspauschale)	5.000,00€	4.600,00€
04900 Sonstige Aufwendungen	300,00€	300,00€
04902 Jubiläen/Ehrungen und Geschenke bis 35 EUR	150,00 €	100,00€
04910 Porto	50,00€	0,00€
04922 Onlinedienst (Homepage)	1.545,00 €	710,00€
04930 Bürobedarf	500,00€	150,00€
04940 Zeitschriften, Bücher	50,00€	0,00€
Summe	27.180,00 €	25.575,00 €
	-2.232,74 €	-633,79 €



Anpassungen der aktuellen WBV-Ordnungen

Antragsteller WBV-Präsidium

Antragsempfänger WBV-Generalversammlung 2017

Liebe Sportfreunde,

die Generalversammlung möge beschließen, die aktuelle Fassung der Ordnungen des Württembergischen Bahnengolfsport Verbandes e.V. wie im beigefügten Entwurf zu ändern. (Änderungen rot unterlegt)

Begründung:

Anpassung an aktuelle Kosten und Texte

Remseck, den 14. Januar 2017

Gez.





WBV-Ordnungen

(Stand 01.01. 2015)

Allgemeines

- 1.1 Die <u>Beitragsordnung</u> enthält die von der Mitgliederversammlung (§ 4 Nr. 2 Satz 2 Satzung des WBV) beschlossenen Mitgliedsbeiträge.
- 1.1.1 Sämtliche weitere Bestimmungen über die Beitragsabrechnungen, Mahngebühren und diverse Strafgelder seitens des WBV sind in der Verwaltungsordnung geregelt.
- 1.1.2 Im Anhang 1 dieser Ordnung sind sämtliche Gebühren aller bestehenden Ordnungen abschließend aufgelistet.
- 1.2 Die <u>Spesenordnung</u> enthält die Bestimmungen über die Gewährung von Reisespesen (Tage- und Übernachtungsgeld), Fahrgelderstattung und Vergütung von Sonderauslagen bei Reisen
- 1.2.1 Die Bestimmungen der Spesenordnung gelten für alle Funktionsträger und deren zur Mithilfe beauftragten Personen (z. B. Betreuer) des WBV.
- 1.2.2 Reisespesen, Fahrgelder und Sonderauslagen werden auf Grundlage der Spesenordnung nur vom Schatzmeister gewährt bzw. über diesen abgerechnet. Ausnahmen sind durch das Präsidium zu genehmigen.
- 1.2.3 Die Spesenabrechnung muss auf dem vorgeschriebenen Formular vorgenommen werden. Die Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung einer Reise müssen deutlich angegeben sein.
- 1.3 Die <u>Aufwandspauschalenordnung</u> versucht die allgemeinen Kleinausgaben der ehrenamtlichen Mitarbeiter des WBV auszugleichen.
- 1.3.1 Diese Aufwandspauschalen werden alle 3 Jahre durch das Präsidium festgelegt.
- 1.3.2 Diese festgelegten Aufwandspauschalen sind transparent zu machen und sind daher Bestandteil dieser Ordnung.
- 1.3.3 Die **Ehrenamtspauschale** wird für alle Tätigkeiten je nach Funktion ausbezahlt.
- 1.4 Die <u>Finanzordnung</u> behandelt die Kassenverwaltung, Buchführungspflicht, Erstellung Haushaltsplan und Verwaltungskosten
- 1.5 Die <u>Verwaltungsordnung</u> beinhaltet sämtliche allgemeine Bestimmungen die in keinen anderen Ordnungen enthalten sind.
- 1.6 Die **Ehrenordnung** beinhaltet alle Voraussetzungen für eine Ehrung durch den WBV.
- 1.7 Die Versammlungsordnung
- 1.8 Die Rechtsordnung

Beitragsordnung

(gültig ab 01.01.2015)

1.) Aufnahmegebühr:

Der WBV erhebt keine Aufnahmegebühr.

2.) Beiträge:

- 2.1. Die Beiträge werden für jeden Verein insgesamt berechnet. (Hinweis auf 1.1 1.4 der Verwaltungsordnung)
- 2.2. Pro Mitglied sind folgende jährliche Beiträge zu leisten:

Grundbeitrag pro Verein = 80,00 ∈ Aktive Mitglieder = 27,00 ∈ Passive Mitglieder = 5,00 ∈ Jugendliche Mitglieder = 10,00 ∈ (max. 50% des Erwachsenen-Beitrages)

- 2.3 Als jugendliche Mitglieder gelten alle Personen bis einschließlich 19 Jahre.
- 2.4 Bei Neuanmeldungen und Abmeldungen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 2 der Verwaltungsordnung.
- 2.5 Die Bezahlung und der Zeitpunkt der Ausstellung von Rechnungen regelt ebenfalls die Verwaltungsordnung (siehe Punkt 3).

Spesenordnung

(gültig ab 01.01.2016)

1.) Fahrtkosten:

1.1 PKW-Benutzung:

Die Fahrtkosten können durch Tankbelege oder die Kilometerpauschalen abgerechnet werden.

Diese sind mit den folgenden pauschalen Kilometersätzen abgegolten.

Alleinfahrt: 0,20 €/pro gefahrenen km Bei Mitnahme von 1 Person: 0,22 €/pro gefahrenen km Bei Mitnahme von 2 Personen: 0,24 €/pro gefahrenen km Bei Mitnahme von 3 Personen: 0,25 €/pro gefahrenen km

Bei PKW-Benutzung sind Mitfahrgelegenheiten auszunutzen. Mitgenommene Personen sind in der Spesenabrechnung aufzuführen. Bei Benutzung eigener PKW's übernimmt der WBV nur Haftung im Rahmen abgeschlossener Versicherungen.

1.2 Öffentliche Verkehrsmittel:

Bei Benutzung der Bundesbahn sind die Kosten der 2. Wagenklasse (Nachweis durch Fahrkarte) geltend zu machen.

Eine Benutzung von Taxi (ggf. nachträglich durch Genehmigung des Präsidiums) oder Flugzeug ist vor Antritt der Reise die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands (§ 10 Nr. 10 der Satzung des WBV) einzuholen.

Taxi und Flugkosten sind ebenso durch tatsächliche Nachweise geltend zu machen.

2.) Tagesspesen (Verpflegungsmehraufwendungen):

- 2.1.1 Tatsächliche Verpflegungsmehraufwendungen mit Nachweis werden ersetzt. Verpflegungsmehraufwendungen ohne tatsächlichen Nachweis werden mit den pauschalen Tagesspesen (siehe 2.2) abgegolten.
- 2.2 Tagesspesen werden pauschal wie folgt vergütet:

bei einer Abwesenheit von weniger als 8 Stunden gibt es keinen Tagegeldanspruch

bei einer Abwesenheit von 8 bis 14 Stunden: 6,00 € bei einer Abwesenheit von 14 bis 24 Stunden: 12,00 € bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden: 24,00 €

2.1.2 Die Berechnung der Abwesenheit erfolgt t\u00e4glich von 0.00 – 24.00 Uhr. Als Abwesenheit gilt der Zeitpunkt zwischen Beginn der Reise bis zum Ende der Reise.

3.) Übernachtungskosten:

- 3.1 Übernachtungen sind so gering wie möglich zu halten.
- 3.2 Tatsächliche Übernachtungskosten werden nur mit den tatsächlichen Belegen (z. B. Hotelrechnungen) ersetzt.
 Übernachtungskosten ohne einen tatsächlichen Nachweis werden pauschal mit 20,00 € pro Übernachtung ersetzt.
- 3.3 Bei überregionalen DMV- bzw. DMJ-Versammlungen, die eine Übernachtung bedingen, werden die tatsächlichen Kosten der Übernachtung am Tagungsort gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten nicht vom DMV oder der DMJ getragen werden.

4.) Sonstige Kosten:

- 4.1 Sonstige Kosten (wie z. B. Parkgebühren, Mietkosten und die dazugehörenden Benzinkosten usw.) werden nur auf Nachweis vergütet.
- 4.2 Diese sonstige Kosten dürfen nicht unter Punkt 1. 3. dieser Spesenordnung entfallen. Kfz-Reparaturen, Abschreibungen sowie Abschleppkosten sind mit dem in Punkt 1.1. geltend gemachten Kosten abgegolten (Ausnahme: Parkgebühren).
- 4.3 Waschkosten sind im Haushaltsplan der jeweiligen Veranstaltung zu berücksichtigen.

5.) Auslagen Veranstaltungen

- 5.1 Folgende Gebühren / Auslagen für die Teilnahme an Veranstaltungen werden vom WBV ersetzt:
 - Jugendländerpokal
 - Bundesländervergleichskampf
 - Senioren-Cup
 - Lehrgangsgebühren für ehrenamtliche Tätigkeiten
- 5.2 Die Trainingsgebühren werden nur mit Quittung für die unter Punkt 5.1 genannten Veranstaltungen ersetzt.
- 5.3 Übernachtungskosten bei o.g. Veranstaltungen werden bis zu einer Höhe von max. 40,00 Euro pro Person bezuschusst
- 5.4. Fahrtkosten werden wie unter Punkt 1 ausbezahlt

6.) Bezuschussung weiterer Veranstaltungen:

- 6.1 Für die Bezuschussung weiterer Veranstaltungen (z. B. Eigenanteile Nationalmannschaftseinsätze, DJM usw.) bedarf es auf Antrag einen Präsidiumsbeschluss.
- Für die Bezuschussung der notwendigen Betreuer der weiteren Veranstaltungen bedarf es ebenfalls auf Antrag einen Präsidiumsbeschluss.

Aufwandspauschalenordnung/Ehrenamtspauschale

(gültig ab 01.01.2017)

1.) Folgende Tätigkeiten werden wie folgt jährlich vergütet:

```
Geschäftsstelle
                                                     600.-- € (mtl. 50.-- €)
Archiv
          (angemietete Räume)
                                                     Miete
                                              =
Präsident/in
                                                     50.--€
                                              =
Schatzmeister/in
                                                     50.--€
                                              =
Sportkoordinator/in
                                                     50.--€
                                              =
Vizepräsident/in Jugend
                                                     50.--€
                                              =
Vizepräsident/in Sport
                                                     50.--€
Vizepräsident/in Senioren
                                                     50.--€
Beauftragte/r für Breitensport/Frauen/GM
                                                     50.--€
                                              =
Beauftragte/r für Medien + Marketing
                                                     50.--€
                                              =
Lehrwart/in
                                                     50.--€
                                                     15.--€
Ligenleiter je Funktion
                                              =
```

- 2.) Folgende Aufwendungen sind damit abgegolten:
 - Fahrtkosten unter 20 Entfernungskilometer zu jeder Präsidiumssitzung (ab 01.01.2008)
 - Telefonkosten (Ausnahme Geschäftsstelle Online-Dienst / Fax)
 - diverse kleinere Büroartikel (Papier, div. Schreibunterlagen, Umschläge usw.)
 - evtl. Mietkosten des WBV-Archiv
- 3.) Für folgende Tätigkeiten kann eine Ehrenamtspauschale vergütet werden :

Präsident/in	=	max. 500 €
Schatzmeister/in	=	max. 500 €
Sportkoordinator/in	=	max. 500 €
Vizepräsident/in Jugend	=	max. 500 €
Vizepräsident/in Sport	=	max. 500 €
Vizepräsident/in Senioren	=	max. 500 €
Lehrwart/in	=	max. 500 €
Beauftragte/r für Breitensport/Frauen/GM	=	max. 500 €
Beauftragte/r für Medien + Marketing	=	max. 500 €
Geschäftsstelle	=	max. 500 €
Ligenleiter je Funktion	=	max. 100 €
Sonstige Tätigkeiten im Verband	=	nach Vorstandsbeschluß

Die Tätigkeiten werden für jede Stunde mit 10,00 Euro bis zum Maximalbetrag vergütet.

4.) Je nach Kassenlage können die Pauschalen ganz bzw. teilweise durch einen Präsidiumsbeschluß gekürzt bzw. ausgesetzt werden.

Finanzordnung

(gültig ab 01.01.2014)

1.) Kassenverwaltung:

Zur Durchführung der in der Verbandssatzung verankerten Ziele führt der Württ. Bahnengolfsport Verband eine Verbandskasse, die der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters untersteht. Die Kassengeschäfte werden von ihm unter Kontrolle des Präsidiums geführt. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr unbar abzuwickeln.

2.) Verfügungsrecht:

Der Schatzmeister haftet und verfügt über die Konten des WBV.

3.) Buchführungspflicht:

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufzuzeichnen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

4.) Haushaltsplan:

Die in einem Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan durch den Schatzmeister zusammenzufassen. Der Entwurf ist den Mitgliedsvereinen mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen. Der Haushaltsplan ist dann durch die Generalversammlung zu genehmigen. Überschreitungen der Haushaltsansätze müssen durch die einzelnen Funktionsträger begründet beim Schatzmeister beantragt und vom Präsidium gebilligt werden

5.) Verwaltungskosten:

Die Verwaltungskosten der Geschäftsstelle und der Präsidiumsmitglieder sind in der Aufwandspauschalenordnung / Ehrenamtsordnung festgelegt und dürfen nicht überschritten werden.

6.) Reisekosten:

Der WBV (Schatzmeister) ersetzt die Reisekosten gemäß der derzeit gültigen Spesenordnung. Darüber hinausgehende Aufwendungen (z. B. Senioren-Cup, Bundesländervergleichskampf und Jugendländerpokal) sind durch das Präsidium entweder in einem Haushaltsplan einzustellen oder außerordentlich in einer Präsidiumssitzung genehmigen zu lassen.

7.) Zweckgebundene Zuwendungen:

Spenden und Zuwendungen, sowie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die dem Verband zur Förderung bestimmter Ziele zufließen, sind vom übrigen Verbandsvermögen getrennt zu verwalten und in der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen.

8.) Kassenprüfer:

Rechtzeitig vor jeder Generalversammlung haben die Kassenprüfer die Kasse und die Buchführung rechnerisch und sachlich einer Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist in einem formellen Prüfungsbericht niederzulegen und der Generalversammlung vorzutragen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.

9.) Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist gleich dem Kalenderjahr.

Verwaltungsordnung

(gültig ab 01.01.2015)

1.) Allgemeines:

- 1.1 Mitglied im WBV werden alle Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die den Bahnengolfsport betreiben und dem WLSB angeschlossen sind. Interessenten erhalten vom WBV die notwendigen Informationen und Unterlagen.
- 1.2 Ein neuer Verein ist im WBV aufgenommen, wenn er seine Mitglieder mit Namen und Geburtsdatum mitgeteilt und die erste Beitragsrechnung bezahlt hat.
- 1.3 Nach ordnungsgemäßer Beantragung der Unterlagen für Spielerpässe beim DMV wird der Verein für den Spielbetrieb zugelassen. Die passiven Mitglieder müssen weiterhin der WBV-Geschäftsstelle mit Namen und Geburtsdatum gemeldet werden.
- 1.4 Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 15.01. (Stichtag 01.01.) eines jeden Jahres, der WBV-Geschäftsstelle und dem WBV-Schatzmeister seine aktuellen Mitglieder inklusive Adressdaten (Name, E-Mail, Geburtsdatum, Aktiv/Passiv) und die aktuellen Vereins-Präsidiumsmitglieder inklusive Adressdaten auf dem dafür vorgesehen Formular zu melden. Das Formular steht auf der Verbandshomepage zum Download bereit. Vereine die dieser Pflicht nicht nachkommen können mit einer Verwaltungsgeldstrafe belegt werden. Für die Beitragsrechnung und die Delegiertenstimmen zur GV werden dann die Zahlen des Vorjahres übernommen. Der Verband behält sich eventuelle Nachberechnungen vor.

2.) Beiträge:

- 2.1 Die Beiträge des WBV werden von der Generalversammlung festgesetzt und durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge des WLSB gehen gesondert zu Lasten der Vereine. Diese werden direkt vom WLSB berechnet.
- 2.2 Mitglieder, die zwischen dem 01.01. und 31.07. neu angemeldet werden, unterliegen der vollen Beitragspflicht. Bei Neuanmeldungen zwischen dem 01.08. und 30.09. jeden Jahres werden mit 50% des Jahresbeitrags berechnet. Für Neuanmeldungen vom 01.10. bis zum Jahresende erfolgt keine Beitragsabrechnung mehr.
- 2.3 Abmeldungen während des Kalenderjahres bedeuten keine Beitragsrückerstattung.

3.) Rechnungen:

- 3.1 Alle Rechnungen des WBV sind innerhalb von 4 Wochen ab Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig.
- 3.2 Der Versand der Rechnungen erfolgt generell per E-Mail.
- 3.2.1. Rechnungen für das Kalenderjahr sind für den Rechnungsabschluß bis spätestens 18.12. eines Jahres beim Schatzmeister einzureichen, spätere Auszahlungen sind nicht mehr möglich.
- 3.3 Die Jahresrechnung wird nicht vor dem 01.04. eines Jahres ausgestellt.
- 3.4 Es werden folgende Mahngebühren erhoben:

 Für die 1. Mahnung
 5.-- €

 Für die 2. Mahnung
 10,00 €

 Für die 3. Mahnung
 20,-- €

- Die Mahnungen erfolgen in Abständen von 14 Tagen.
- 3.5 Ist die Rechnung 4 Wochen nach Absendung der 3. Mahnung noch nicht bezahlt, so wird der säumige Verein für jeglichen Sportverkehr gesperrt. Nach Bezahlung des Rechnungsbetrages, aller Mahngebühren sowie einer Verwaltungsgebühr i. H. v. 50.-- € wird der Verein wieder umgehend für den Spielverkehr zugelassen (Voraussetzung: Zahlungseingang auf dem WBV-Konto).

4.) Spiel- und Sportbestimmungen:

- 4.1 Sämtliche Spielregeln des WBV sind in den Spielordnungen des WBV geregelt. Der Sportkoordinator hat diese zu verwalten.
- 4.2 Die Durchführung der Meisterschaftsrunden, die Festsetzung der einzelnen Spielklassen, die Festsetzung der Spielorte für die Einzelmeisterschaften, die Turniergenehmigungen und die Festsetzung des Terminplanes obliegt dem Präsidium. Das Präsidium muss sich allerdings an die derzeit gültige Spielordnung halten. Jeder Verein kann durch Antragstellung zu der stattfindenden Generalversammlung Einfluss nehmen. Das Präsidium nimmt natürlich auch jederzeit Anträge entgegen, die in der nächsten Präsidiumssitzung behandelt werden können.

5.) Schiedsrichter:

- 5.1 Für die Schiedsrichter und Oberschiedsrichter gilt die Schiedsgerichtsordnung des DMV (Siehe DMV-Regelheft). Sie sind strikt einzuhalten.
- 5.2 Die Schiedsrichter und Oberschiedsrichter für Punktspiele im Ranglisten- und Mannschaftsspielbetrieb werden vom Lehrwart, unter Information an den jeweiligen Ligenleiter, eingeteilt.
- 5.3 Strafen sind auf der Ergebnisliste zu vermerken. Bei Disqualifikation, egal aus welchen Gründen, wird die Sperre vom Präsidium mit Stimmenmehrheit beschlossen. Der Verein des betroffenen Spielers ist berechtigt, den Rechtsausschuss anzurufen. Die Kosten für diese Sitzung des Rechtsausschusses wie Fahrgeld, Spesen, Telefonate gehen bei Bestätigung der Strafe zu Lasten des Vereines. Ermäßigt der Rechtsausschuss die Sperre, so sind die Kosten im Verhältnis der Reduktion der Strafe dem Verein und dem Verband zu belasten. Wird die Sperre aufgehoben, trägt der Verband die Kosten der Sitzung. Der Verein hat aber in jedem Falle, wenn der Rechtsausschuss angerufen wird, eine Gebühr in Höhe von 50.-- € auf das WBV-Konto zu leisten. Der Einspruch gilt als abgelehnt, wenn dieser nicht innerhalb von 5 Werktagen nach der Entscheidung des WBV eingelegt wird (Poststempel ist maßgebend) und die Einspruchsgebühr nicht innerhalb von 8 Tagen auf dem WBV-Konto eingegangen ist.

6.) Turnier- und Sonstige Gebühren:

- 6.1 Die Vereine sind für alle Mitglieder, die zur Teilnahme an einem Turnier gemeldet werden, gegenüber dem Veranstalter startgeldpflichtig. Hierbei spielen Witterung, Krankheit oder sonstige Vorkommnisse keine Rolle.
- 6.2 Lässt ein Verein einen Spieler, der nicht bei der WBV-Geschäftsstelle gemeldet ist, an einem Turnier oder in einem Meisterschaftsspiel teilnehmen, wird der Spieler disqualifiziert und der Verein mit einer Strafe in Höhe von 30.-- € belegt.
- 6.3 Vereine, die Ergebnislisten zu spät oder unvollständig der WBV-Geschäftsstelle melden, werden mit einer Gebühr von 30.-- € belegt. (ab Saison 2014/2015)
- 6.4 Diese Ordnung berührt die in der WBV-Satzung festgelegten Bedingungen nicht.

Ehrenordnung

(gültig ab 01.01.2009)

Das WBV - Präsidium kann auf Antrag folgende Ehrungen durchführen:

Aktive Spieler und Spielerinnen:

Bronzene Ehrennadel für die Erringung eines süddt. Meistertitels.

für 5-maligen Einsatz in der Ländermannschaft. für den 5-maligen Gewinn eines württ. Meistertitels

Silberne Ehrennadel für die Erringung eines deutschen Meistertitels

für die 3-malige Erringung eines süddt. Meistertitels für den 10-maligen Einsatz in der Ländermannschaft

für den Einsatz in der Nationalmannschaft

für den 10-maligen Gewinn einer württ. Meisterschaft

Goldene Ehrennadel für den 3-maligen Gewinn einer dt. Meisterschaft

für den Gewinn der Europameisterschaft

für den 3-maligen Einsatz in der Nationalmannschaft

Funktionäre:

Bronzene Ehrennadel für 5-jährige Tätigkeit als Vereinsvorsitzender

In einer Vereinsfunktion ohne Unterbrechung. für 5-jährige Tätigkeit in einer Verbandsfunktion

Silberne Ehrennadel für 10-jährige Tätigkeit als Vereinsvorsitzender

In einer Vereinsfunktion ohne Unterbrechung. für 10-jähr. Tätigkeit in einer Verbandsfunktion

Goldene Ehrennadel für 15-jährige Tätigkeit als Vereinsvorsitzender

In einer Vereinsfunktion ohne Unterbrechung. für 15-jähr. Tätigkeit in einer Verbandsfunktion

ohne Unterbrechung.

Weitere Ehrungen:

Für besondere Verdienste kann die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit altershalber ausscheidende WBV-Präsidiumsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden wählen.

Genauso können altershalber ausscheidende Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern gewählt werden. Auch hierfür ist die WBV-GV zuständig.

Auflistung sämtlicher Gebühren und Vergütungen des WBV

Mitgliedsbeiträge: Grundbeitrag pro Verein Aktive Mitglieder Passive Mitglieder Jugendliche Mitglieder bis incl. 19 Jahre	80,00 € 27.00 € 5,00 € 10,00 €
Startgebühren:Pro WBV-PokalmannschaftJugendranglistenspieltag2, € pro Teilnehmer an ausrichtendDamen / Herren / Seniorenranglistenspieltag4 € pro Teilnehmer an ausrichtend	
Strafgebühren: einmalig nicht angetretene Damenmannschaft mehrmalig nicht angetretene Damenmannschaft	60,00 € 150,00 €
einmalig nicht angetretene Herrenmannschaft mehrmalig nicht angetretene Herrenmannschaft	75,00 € 150,00 €
einmalig nicht angetretene Seniorenmannschaft mehrmalig nicht angetretene Seniorenmannschaft	50,00 € 100,00 €
unentschuldigter Nichtantritt beim WBV-Pokal (incl. Spiel um Platz 3)	50,00€
 Mahnung von Rechnungen Mahnung von Rechnungen Mahnung von Rechnungen 	5,00 € 10,00 € 20,00 €
Pro 10 aktive Mitglieder fehlenden ausgebildeten Schiedsrichter im Verein	50,00€
Ergebnislisten die durch den jeweils ausrichtenden Verein nicht erstellt wurden bzw. unsachgemäß erstellt oder die Frist nicht eingehalten hat.	30,00€
Sonstige Gebühren: Einspruchsgebühr gegen Schiedsgerichtsentscheidungen Allgemeine Einspruchsgebühr Verwaltungsstrafe fehlende Mitgliedermeldung (15.01.)	50,00 € 50,00 € 50,00 €
<u>Platznutzungsvergütungen: (nur auf Antrag)</u> Ausrichter von neutralen Aufstiegsspielen	200,00€
<u>Durchlaufende Posten:</u> Platzlizenzierungskosten für 3 Jahre (vom WMF und DMV) ab 2007 Lizenzverlängerung Jeweils die gültigen Kosten vom DMV	297,50 € 59,50 €

Startgebühren der Deutschen Meisterschaften werden pro Spieler und Betreuer gem. Ausschreibung weiterberechnet.



Ergänzung der aktuellen WBV-Satzung um § 9 Abs. 14

Antragsteller WBV-Präsidium

Antragsempfänger WBV-Generalversammlung 2017

Liebe Sportfreunde,

die Generalversammlung möge beschließen, die aktuelle Fassung der Satzung des Württembergischen Bahnengolfsport Verbandes e.V. um einen § 9 XIV zu ergänzen, der wie folgt lautet:

"(14) Wird ein Amt nicht innerhalb des vorgeschriebenen Turnus durch Wahl besetzt, so ist es möglich, auch eine nicht turnusgemäße Wahl durchzuführen. Die jeweilige Amtsperiode ist dann entsprechend kürzer und dauert bis zum nächsten turnusgemäßen Wahljahr fort."

Die Änderungen sollen zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Begründung:

Unser Verband ist auf ehrenamtliche Arbeit angewiesen. Allerdings ist es weder illegitim noch unüblich, dass ein ehrenamtlicher Amtsträger vor Ende seiner Amtszeit ausscheidet.

Um die Aktionsfähigkeit des Präsidiums dennoch zu gewährleisten, erscheint es uns daher sinnvoll und geboten, dass eine Wahl auch außerhalb der in §§ 8a und 8b aufgeführten Turnusse durchgeführt werden kann.

Remseck, den 14. Januar 2017

Gez.



Ergänzung der aktuellen WBV-Satzung um § 10 Abs. 10

Antragsteller WBV-Präsidium

Antragsempfänger WBV-Generalversammlung 2017

Liebe Sportfreunde,

die Generalversammlung möge beschließen, die aktuelle Fassung der Satzung des Württembergischen Bahnengolfsport Verbandes e.V. um einen § 10 X zu ergänzen, der wie folgt lautet:

"(10) Scheidet eines der in § 10 Abs. 1 Nr. 1-9 dieser Satzung aufgeführten Präsidiumsmitglieder noch während seiner Amtszeit für dauernd aus dem Präsidium aus oder wurde ein Amt nicht durch Wahl durch die Generalversammlung besetzt, so kann das Amt per Präsidiumsbeschluss kommissarisch besetzt werden. Eine derartige kommissarische Bestellung ist bis zur darauffolgenden Generalversammlung wirksam."

Die Änderungen sollen zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Begründung:

Durch kommissarische Bestellungen soll zum einen die Arbeitsfähigkeit des Präsidiums gesichert werden. Zum anderen erhält das Präsidium und damit auch der Verband auf diese Weise die Möglichkeit, auch zwischen den Generalversammlungen auf personelle Veränderungen zu reagieren.

Remseck, den 14. Januar 2017

Gez.



Ergänzung der aktuellen WBV-Satzung um § 10 Abs. 11

Antragsteller WBV-Präsidium

Antragsempfänger WBV-Generalversammlung 2017

Liebe Sportfreunde,

die Generalversammlung möge beschließen, die aktuelle Fassung der Satzung des Württembergischen Bahnengolfsport Verbandes e.V. um einen § 10 XI zu ergänzen, der wie folgt lautet:

"(11) Per Präsidiumsbeschluss ist es möglich, ergänzend zu den in § 9 Abs. 1 Nr. 1-9 genannten Ämtern weitere Beauftragte für gewisse Fachbereiche oder Aufgaben zu bestellen. Den Umfang des Aufgabenbereichs bestimmt das Präsidium. Bestellte Beauftragte können zu Präsidiumssitzungen eingeladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt."

Die Änderungen sollen zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Begründung:

Durch die Bestellung von Beauftragten besteht die Möglichkeit, mit neuen Aufgabenfeldern, die durch juristische oder verbandspolitische Veränderungen entstehen, zuverlässig umzugehen, ohne das einzelne Präsidiumsmitglieder überlastet werden.

Remseck, den 14. Januar 2017

Gez.



Satzung des Württembergischen Bahnengolfsport Verbandes e.V.



Satzung des Württembergischen Bahnengolfsport Verbandes e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gründung

- (1) Der Verband wurde am 19. Juli 1969 in Reutlingen gegründet, trägt den Namen WÜRTTEMBERGISCHER BAHNENGOLFSPORT VERBAND (WBV) und ist der Fachverband der Minigolfsportler im Tätigkeitsbereich des Württembergischen Landessportbundes.
- (2) Der WBV hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes unter Reg.Nr. VR 2574 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des WBV ist

- 1. den Minigolfsport zu fördern und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sowie den Spielverkehr zwischen allen Minigolfsportlern zu gewährleisten.
- 2. die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich zu fördern.
- 3. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den übrigen Sportverbänden des In- und Auslandes und der Öffentlichkeit auf sportlichem Sektor zu vertreten.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des WBV

(1) Der WBV tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft.

- (2) Der WBV ist Mitglied des Deutschen Minigolfsport-Verbandes e.V. und damit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossen. Der WBV anerkennt die Satzung des Württembergischen Landessportbundes, dem er als Fachverband angehört und fördert dessen Grundsatzprogramm im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (3) Der WBV ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Der WBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des WBV ist insbesondere die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (5) Diese Zwecke werden verwirklicht unter anderem durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (6) Der WBV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des WBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WBV.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des WBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG. ausgeübt werden. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(10) Bei Auflösung oder Aufhebung des WBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Württ. Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der WBV erfüllt seine Aufgaben durch Austausch der Erfahrungen seiner Mitglieder, durch besondere Lehrgänge, durch Erlass von Richtlinien, Ordnungen, Weisungen; durch Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit; durch die Beschickung und Durchführung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen, durch die jährliche Veranstaltung Württ. Meisterschaften; durch die Überwachung des Spielverkehrs oder durch ähnliche Tätigkeiten.
- (2) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der WBV durch Beiträge seiner Mitglieder, aus dem Erlös von Veranstaltungen, durch Zuschüsse von Verbänden, Beihilfen der öffentlichen Hand und zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Gebühren. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.

(3) Datenschutz

Der WBV gewährleistet, dass manuell oder maschinell erfasste personenbezogene Daten von seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und allen Funktionsträgern ausschließlich zum Zwecke der Verbandstätigkeit weitergegeben und verwaltet werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen zulässig.

(4) Dopingbestimmungen

Der WBV und seine Mitglieder erkennen die jeweils aktuellen Bestimmungen der nationalen und internationalen Dachverbände, der NADA (Nationale Anti Doping Agentur) und der WADA (World Anti Doping Agency) an. Die Kontrollen und die Überwachung obliegt dem Dopingbeauftragten des DMV und dem zuständigen WBV-Präsidiumsmitglied.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Dem WBV gehören an:

- 1. alle Minigolfsport treibenden Vereine bzw. Abteilungen von Vereinen in Württemberg als <u>ordentliche Mitglieder</u>, soweit diese Mitglied im WLSB sind.
- 2. <u>außerordentliche Mitglieder:</u> natürliche Personen die Minigolf als Breiten- und Freizeitsport betreiben, nicht jedoch am wettkampfmäßigen Sportbetrieb des WBV teilnehmen.
- 3. <u>Fördermitglieder:</u> natürliche und juristische Personen ohne Stimmrecht die den Minigolfsport unterstützen möchten, ohne ihn selbst aktiv auszuüben
- 4. <u>Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder:</u> auf Vorschlag des Präsidiums und Beschluss durch die Generalversammlung.
- (2) In besonderen Fällen können mit Zustimmung des betreffenden Landesverbandes auch Vereine bzw. Abteilungen von Vereinen aus dem Organisationsbereich anderer DMV Landesverbände zum Sportbetrieb innerhalb des WBV zugelassen werden. Es muss in diesen Fällen gewährleistet sein, dass solche Vereine bzw. Abteilungen von Vereinen durch den Landesverband bzw. den WBV beim Deutschen Minigolfsport Verband e.V. gemeldet sind.
- (3) Ein Verein bewirbt sich um die Mitgliedschaft durch schriftliche Anmeldung beim Landessportbund. Nach erfolgter Aufnahme ist der sich bewerbende Verein sogleich auch Mitglied im WBV, dem Fachverband für den Minigolfsport.
- (4) Das Präsidium des WBV entscheidet über die Zulassung zum Sportbetrieb.
- (5) Durch den Beitritt eines Vereines oder einer Abteilung eines Vereines erkennen diese die Satzung und die Ordnungen des WBV an.
- (6) Die Generalversammlung kann auf Antrag Einzelmitglieder der Vereine zu Ehrenmitgliedern des WBV ernennen, wenn sie sich um den Minigolfsport besonders verdient gemacht haben.

- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereines bzw. der Abteilung eines Mitgliedsvereines, Austritt, Ausschluss oder durch Tod bei Ehrenmitgliedern. Der Austritt eines Mitgliedsvereines oder der Abteilung eines Mitgliedsvereines muss von dessen obersten Organ beschlossen worden sein und ist dem Präsidium durch Übersendung des Protokolls per Einschreiben zur Kenntnis zu bringen. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Präsidiums in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsausschuss durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden.
- (9) Ausschlussgründe können sein: Wiederholte, vorsätzliche Missachtung der Satzung und der Ordnungen des WBV, Verzug mit den Beitragszahlungen über 6 Monate hinaus. Wiederholt grobes Verstoßen gegen die Verbandsinteressen und sportlichen Richtlinien.
- (10) Außerordentliche Mitglieder können nach Abschluss des Sportjahres ohne Einhalten einer Kündigungsfrist austreten, wenn in ihrem zuständigen Landes-Fachverband die gewünschte Sportart betrieben wird.
- (11) Eine Beitragserstattung findet nicht statt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des WBV sind alle ihm angeschlossenen Vereine bzw. Abteilung eines Vereins mit ihren Einzelmitgliedern. Jedes Mitglied ordentlich oder außerordentlich verpflichtet sich, seine Einzelmitglieder dem WBV zu melden und für diese den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Jeder Verein hat für je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme, maximal 5 Stimmen. Als Mitglieder gelten die beim WBV gemeldeten Angehörigen eines Minigolfvereines bzw. einer Minigolfabteilung eines Vereines. Für jede Stimme

ist ein Vereinsdelegierter/Vereinsdelegierte zu entsenden, Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

- (3) Die zu entsendenden Delegierten der außerordentlichen Mitglieder verfügen nur in Sachfragen des Sportbetriebes über Stimmrecht gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Ehrenmitglieder können beratend an der Generalversammlung teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des WBV entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen im deutschen Minigolfsport einzusetzen. Die Satzung des WBV ist für sie verbindlich.

Soweit der WBV zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen, Richtlinien und Weisungen erlässt, sind diese für alle Mitglieder verbindlich und treten gegebenenfalls an die Stelle der von ihnen erlassenen Vorschriften. Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur WBV-Satzung stehen.

(7) Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

§ 7 Gliederung

- (1) Durch das Vorhandensein verschiedener Bahnsysteme ist für jedes Spielsystem, solange die
- Generalversammlung nichts anderes beschließt, ein Spielbetrieb zu organisieren.
- (2) Der Spielbetrieb wird vom Präsidium geregelt.
- (3) Kein Mitglied darf gegen seinen Willen einem Spielsystem zugeteilt werden.
- (4) Der Spielbetrieb der verschiedenen Systeme ist für alle Minigolfsportler/innen offen.

§ 8 Organe

Die Organe des WBV sind

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Die außerordentliche Generalversammlung
- 3. Das Präsidium
- 4. Der Rechtsausschuss

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die als Generalversammlung bezeichnete Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus:
 - den von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bestellten Delegierten
 - 2. dem Präsidium
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Auf Antrag von 1/3 aller ordentlicher Mitgliedsvereine oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Das Präsidium bestimmt Tagungsort, Termin und Tagesordnung der Generalversammlung, sofern die voraufgegangene Generalversammlung hierüber keinen Beschluss gefasst hat.
- (4) Das Präsidium beruft die Generalversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, mindestens 31 Tage vor dem Tagungstermin ein.
- (5) Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.

- (6) Das Stimmrecht der Mitglieder regelt sich gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung. Die Präsidiumsmitglieder haben je eine persönliche nicht übertragbare Stimme. Ein Präsidiumsmitglied kann seine Stimme nicht wahrnehmen, wenn er Delegierter eines Mitgliedes ist.
- (7) Die Generalversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:
 - 1. Feststellung des Stimmrechts und der Beschlussfähigkeit,
 - 2. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Ausschüsse
 - 3. Berichterstattung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 - 5. Entlastung der Präsidiumsmitglieder und evtl. Ausschüsse
 - 6. Erforderliche Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - 7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - 8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 9. Festsetzung von Beiträgen und Gebühren.
 - 10. Verschiedenes.
- (8a) Im 3-jährigen Rhythmus, beginnend 2007 werden gewählt:
 - 1. Präsident/in
 - 2. Schatzmeister/in
 - 3. Sportkoordinator/in
 - 4. Vizepräsident/in-Jugend
 - 5. Lehrwart/in
- (8b) Im 3-jährigen Rhythmus, beginnend 2009 werden gewählt:
 - 1. Vizepräsident/in-Sport
 - 2. Vizepräsident/in-Senioren
 - 3. Beauftrage/r für Frauen, Gleichstellung und Breitensport
 - 4. Beauftragte/r für Medien + Marketing

zusätzlich werden dazu gewählt:

der Rechtsausschuss (s.§11) zwei Kassenprüfer

- (9) Anträge für die Generalversammlung können durch die Mitglieder, das Präsidium und durch Ausschüsse für den jeweiligen Aufgabenbereich gestellt werden.
- (10) Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens bis zum 15.1. vor der Generalversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Der Präsident/die Präsidentin lässt eine Zusammenstellung der Anträge zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zugehen.
- (11) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht sind und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
- (12) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (13) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Tagung zugestellt sein muss.
- (14) Wird ein Amt nicht innerhalb des vorgeschriebenen Turnus durch Wahl besetzt, so ist es möglich, auch eine nicht turnusgemäße Wahl durchzuführen. Die jeweilige Amtsperiode ist dann entsprechend kürzer und dauert bis zum nächsten turnusgemäßen Wahljahr fort.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - 1. dem/der Präsidenten/in
 - 2. dem/der Vizepräsidenten/in Sport (Stellvertreter/in des Präsidenten)
 - 3. dem/der Vizepräsidenten/in Jugend

- 4. dem/der Vizepräsidenten/in Senioren
- 5. dem/der Schatzmeister/in
- 6. dem/der Sportkoordinator/in
- 7. dem/der Lehrwart/in
- 8. dem/der Beauftragten für Gleichstellung und Breitensport
- 9. dem/der Beauftragten für Medien und Marketing
- (2) Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des WBV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (3) Das Präsidium tagt nach Bedarf oder wenn 3 seiner Mitglieder dies fordern.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Präsidiumssitzung, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Er kann je nach Bedarf andere Personen hinzuziehen. Die Einberufung zur Sitzung des Präsidiums ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten/der Präsidentin oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin, vier weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine persönliche nicht übertragbare Stimme. Personalunion kann gegeben sein.
- (6) Beschlüsse des Präsidiums werden in Sitzungen oder schriftlich durch Rundfrage bei allen Präsidiumsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes gefasst.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Rechtsausschusses teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (8) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/in, der stellvertretende Präsident/in und der Schatzmeister/in. Es genügt das Zusammenwirken von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern. In den Angelegenheiten der Kasse ist die Mitwirkung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin vorgeschrieben.

- (9) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und allen Präsidiumsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Sitzung zugestellt sein muss.
- (10) Scheidet eines der in § 10 Abs. 1 Nr. 1-9 dieser Satzung aufgeführten Präsidiumsmitglieder noch während seiner Amtszeit für dauernd aus dem Präsidium aus oder wurde ein Amt nicht durch Wahl durch die Generalversammlung besetzt, so kann das Amt per Präsidiumsbeschluss kommissarisch besetzt werden. Eine derartige kommissarische Bestellung ist bis zur darauffolgenden Generalversammlung wirksam.
- (11) Per Präsidiumsbeschluss ist es möglich, ergänzend zu den in § 9 Abs. 1 Nr. 1-9 genannten Ämtern weitere Beauftragte für gewisse Fachbereiche oder Aufgaben zu bestellen. Den Umfang des Aufgabenbereichs bestimmt das Präsidium. Bestellte Beauftragte können zu Präsidiumssitzungen eingeladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 11 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss ist eine von allen Organen des WBV unabhängige Rechtsinstanz.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern/innen und zwei Ergänzungsmitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen WBV Organ angehören.
- (3) Der Rechtsausschuss ist bei seinen Entscheidungen an die Satzung und die Ordnungen des WBV sowie an die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Seine Entscheidungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des DMV stehen. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung, die von der Generalversammlung des WBV zu verabschieden ist.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch der §§ 1 4, sowie den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden, außer von einer Behörde geforderte Satzungsänderungen, über die das Präsidium beschließen kann.
- (4) Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen, werden von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen.

Ausnahmen: Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft das Amt zu übernehmen schriftlich erklärt haben.

(6) Steht nur ein Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, so ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem/keiner Kandidaten/Kandidatin erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen die Auflösung beschließen. Vermögensfragen regeln sich nach § 3 Abs. 10 dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung in der vorstehenden Fassung ersetzt die Satzung vom 19.7.1969 einschließlich der Änderungen vom 24.1.1971, 28.1.1973, 3.3.1974, 1.2.1976 und 6.3.1977. Sie wurde von der Generalversammlung des Württembergischen Bahnengolf Sportverbandes am 24.2.1980 in Rottenburg beschlossen. Die Satzung wurde am 14.2.1993 in Eislingen, am 19.02.1995 in Heilbronn, am 11.2.2006 in Erbach und am 13.2.2011 in Ludwigsburg, von der Generalversammlung des Württembergischen Bahnengolfsport Verbandes geändert.